

Reglement Freifachkurse

1. Allgemeines

Im Auftrag der Schulpflege Rüschnikon bietet die Schule ein breites Angebot an Freifachkursen für die Kinder der Primarschule an. Die Kurse stehen allen Kindern, die aktuell die Schule Rüschnikon besuchen (1. Kindergarten bis 6. Klasse) offen.

Das Kursprogramm erscheint einmal pro Jahr. Pop-Up Kurse mit Ausschreibung unter dem Jahr sind möglich. Das Angebot darf die maximale Anzahl von 45 Kursen pro Schuljahr nicht überschreiten.

Die Schule stellt für die Durchführung der Kurse freie Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze für die Freifachkurse der Schule Rüschnikon fest. Das An- und Abmeldewesen und die Informationen zur Durchführung und zu den Verbindlichkeiten, werden in einem separaten Dokument „Richtlinien Freifachkurse“ geregelt.

2. Zweck

Die Freifachkurse leisten einen wichtigen Beitrag an die Freizeitgestaltung der Rüschniker Kinder. Seit 2014 ist die Schule Rüschnikon mit dem Label für sportfreundliche Schulkultur zertifiziert. Ein Hauptkriterium zur erfolgreichen Zertifizierung ist das Angebot von verschiedenen, möglichst breit gefächerten Sportkursen, welche das lokale Vereinsangebot ergänzen und erweitern, ohne dieses zu konkurrenzieren.

Nebst den Sportkursen, welchen den grössten Anteil des Gesamtkursangebotes ausmachen, beinhaltet das Kursprogramm Kurse in diversen Bereichen wie z.B. Natur, Kunst, Musik, Backen, Kochen und Wissen. Die Kurse werden als Jahreskurse, Semester- oder Kurzurse ausgeschrieben.

3. Kursgebühren

Die Kurse sind kostenpflichtig und werden pauschal verrechnet. Bei Einstieg in den Kurs während des laufenden Semesters oder Schuljahres, wird der Kursbeitrag pro rata verrechnet. Allfällige Kosten für Material und Lehrmittel sind im Kursgeld enthalten. Weitere Bedingungen sind in den „Richtlinien Freifachkurse“ geregelt.

Gemäss Vorlage des Gemeinderates, muss durch die Kurseinnahmen der Freifachkurse ein Kostendeckungsgrad von mindestens zwei Drittel erreicht werden. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Gemeindebudgets. Die Höhe der Kurskosten wird entsprechend festgelegt. Eine bestmögliche Auslastung wird angestrebt. Frei werdende Kursplätze (Wegzug etc.), werden nach Möglichkeit mit einem Kind von der Warteliste neu besetzt.

Ein Kurs besteht aus mindestens einer Kurseinheit (Unterrichtszeit für die Teilnehmenden). Eine Kurseinheit umfasst in der Regel 45 oder 60 Minuten.

4. Besoldung Kursleitung

Die Kursleitung ist über die Schule Rüslikon kommunal angestellt. Der Lohn pro Kurseinheit ist pauschal auf CHF 80.00 (Kurseinheit: 45 Minuten) und CHF 106.65 (Kurseinheit: 60 Minuten) festgelegt (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung). Die Pauschalentschädigung pro Kurseinheit unterliegt nicht der Teuerung. Ausfälle wegen Feiertagen, Schulanlässen, etc. werden nicht entschädigt. Die Vor- und Nachbereitung der Kursleitenden, ist in dieser Zeit inbegriffen.

Die Entschädigung wird nach Eingang der Abrechnung jeweils bis zum 25. des Monats ausbezahlt, sofern diese bis am 17. des Monats eintrifft. Die Abrechnung hat mindestens zweimal jährlich, per 15. Juli und 15. Dezember zu erfolgen.

5. Durchführung

Die minimale und maximale Teilnehmerzahl für einen Kurs legt die Schulleitung unter Berücksichtigung des allgemeinen Kursangebotes, des Kursinhaltes und der Tragbarkeit fest.

Falls ein Kurs wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann, werden bereits angemeldete Personen bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn benachrichtigt.

6. Qualitätssicherung

Die Qualitätsüberprüfung der Freifachkurse wird kontinuierlich mittels einer Umfrage bei allen Kursteilnehmenden erhoben.

Die Leitung des Kursangebotes führt pro Kurs mindestens einmal einen Besuch durch.

Es wird auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kursleitenden geachtet.

7. Kursteilnahmebedingungen

Die Schule Rüslikon übernimmt keine Haftung. Versicherung ist Sache des Teilnehmenden. Die am Veranstaltungsort jeweils geltende Hausordnung ist zu beachten. Für absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen haften die Verursacher.

8. Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.